

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général Generalsekretär Secretary General

NOT-24008 28.06.2024

Original: EN

AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

Depositarmitteilung

Republik Moldau – Beitritt zum COTIF mit Wirkung vom 1. September 2024

In seiner Funktion als Depositar der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

Infolge des Antrags von Moldau auf Beitritt zum COTIF gemäß dessen Artikel 37 informierte der Generalsekretär die Mitgliedstaaten mit der Depositarmitteilung NOT-24004 vom 26. März 2024 über diesen Antrag.

Gemäß Artikel 37 § 3 Satz 1 COTIF gilt der Beitrittsantrag Moldaus drei Monate nach der Depositarmitteilung NOT-24004 als rechtsverbindlich angenommen, sofern nicht fünf Mitgliedstaaten beim Depositar Einspruch erheben. Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 26. Juni 2024 ist kein Einspruch eingegangen. Damit ist der Antrag auf Beitritt zum COTIF rechtsverbindlich angenommen.

Gemäß Artikel 37 § 3 Satz 2 COTIF wird der Beitritt Moldaus zum COTIF am ersten Tag des dritten Monats nach dieser Depositarmitteilung, d. h. am 1. September 2024, wirksam.

Es wird daran erinnert, dass Moldau gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF erklärt hat, die Anhänge A (CIV), C (RID), D (CUV), E (CUI), F (APTU) und G (ATMF) zum Übereinkommen nicht anzuwenden.

(Wolfgang Küpper) Generalsekretär

Kopie an:

 Ständige Vertretung der Republik Moldau beim Büro der Vereinten Nationen, der WTO und der anderen internationalen Organisationen in Genf Avenue de France 23 1202 Genf